

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 16.07.2018

Drucksache Nr. 088/2018 öffentlich

Kommunalwahl 2019

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Kommunalwahlen 2019 werden aller Voraussicht nach am 26. Mai 2019 gemeinsam mit der Europawahl stattfinden. Vom Innenministerium ist dieser Tag jedoch noch offiziell zu bestimmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Für die organisatorische Abwicklung der Wahl ist folgender Beschluss des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit sowie des Kreistages herbeizuführen:

Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

Die Zahl der Kreisräte beträgt lt. § 20 Abs. 2 LKrO mindestens 24 und erhöht sich bei

1. mehr als 50.000 Einwohnern bis 200.000 Einwohnern für je weitere (volle) 10.000 Einwohner um 2 und bei
2. über 200.000 Einwohnern für je weitere (volle) 20.000 Einwohner ebenfalls um 2.

Ausschlaggebend für die Wahlen der Gemeinde- und Kreisräte ist nach der aktuell noch geltenden Rechtslage gemäß § 57 KomWG der fortgeschriebene Bevölkerungsstand zum 30. September des zweiten der Wahl vorangegangenen Jahres.

Im Entwurf für ein Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften 2019 ist noch vorgeschlagen diesen Stichtag auf den 30. Juni bzw. 31. März 2017 vorzuschieben. Hintergrund waren Befürchtungen, dass die erforderlichen Zahlen vom Statistischen Landesamt nicht rechtzeitig hätten vorgelegt werden können. Damit sollte Rechtssicherheit für das Bewerberaufstellungsverfahren und vorgreifliche wahlorganisatorische Entscheidungen im Sommer 2018 gewährleistet werden. Die Zahlen für den 30. September 2017 liegen aber bereits vor. Nach Mitteilung des Landkreistages kann in Abstimmung mit dem Innenministerium davon ausgegangen werden, dass diese Regelung keinen Eingang in das Änderungsgesetz finden wird.

Für die Kreistagswahl 2019 kann damit vom Stichtag 30. September 2017 ausgegangen werden

Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes beläuft sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der letzten allgemeinen Zählung im Schwarzwald–Baar–Kreis zum 30.09.2017 auf insgesamt 211.052 Einwohner (Kreistagswahl 2014: maßgebliche Zahl 206.810 Einwohner).

Wie bei den Kreistagswahlen 2009 und 2014 ergibt sich durch die fortgeschriebene Bevölkerungszahl die **gesetzliche Gesamtzahl von 54 Sitzen** im Kreistag.

Für die Wahl der Kreisräte wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis ist nach besonderen Wahlvorschlägen zu wählen. Durch die Bildung der Wahlkreise wird gewährleistet, dass aus jeder Region des Landkreises Vertreter im Kreistag vertreten sind. Darüber hinaus wird im Wahlkreis selbst ein engerer Kontakt zwischen Wählern und Bewerber bzw. Kreistagsmitglied ermöglicht.

Städte und Gemeinden, auf die aufgrund ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bilden einen eigenständigen Wahlkreis (§ 22 Abs. 4 Satz 3 Landkreisordnung). Diese Voraussetzung erfüllen die beiden Großen Kreisstädte Villingen–Schwenningen und Donaueschingen.

Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit einer solchen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, könnten mit ihr zu einem Wahlkreis vereinigt werden. Dies wurde bisher nie umgesetzt.

Vielmehr wurden die gesamten verbleibenden Städte und Gemeinden des Schwarzwald–Baar–Kreises in weiteren Wahlkreisen zusammengeschlossen. Auf die „zusammengefassten“ Wahlkreise müssen mindestens vier und dürfen maximal acht Sitze entfallen (§ 22 Abs. 4 Satz 6 Landkreisordnung).

Bei den letzten Kommunalwahlen 2009 und 2014 wurden so insgesamt 7 Wahlkreise gebildet.

Die Wahlkreiseinteilung hat auch Auswirkung auf die zuzuweisenden Sitze für jeden Wahlkreis.

Bei einer analogen Wahlkreiseinteilung wie bei den letzten Wahlen ergeben sich nach dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren (Sainte-Lagué/Scherpes) bei der Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise folgende **Veränderungen im Vergleich zur Wahl 2014:**

Im Wahlkreis II (Bad Dürkheim, Tuningen, Brigachtal) **reduziert** sich die Sitzzahl von 6 auf 5 Sitze.

Im Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen) **erhöht** sich dagegen die Sitzzahl von 5 auf 6 Sitze.

Die Gründe liegen v. a. im Wegfall der Sonderregelung der oben angeführten Einwohner-Basiszahl nach der Volkszählung 1987 für die Wahl 2014 entgegen den zu

verwendenden Zahlen nach dem Zensus 2011 für die Wahl 2019.

Rechnerisch käme zwar auch der Wahlkreis I (Stadt Villingen-Schwenningen) auf eine Sitzzahlerhöhung um 1 Sitz auf 22 Sitze. Nach § 22 Abs. 4 Satz 5 Landkreisordnung darf jedoch kein Wahlkreis mehr als 2/5 der 54 Sitze erhalten und scheidet bei der weiteren Zuteilung dann aus. Dem Wahlkreis I stehen damit insgesamt (weiterhin) nur 21 Sitze wie in 2014 zu. Damals war die Anwendung der Kappungsregelung nicht erforderlich.

Durch den dadurch dem Wahlkreis I entgangenen Sitz profitiert der Wahlkreis III (Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach). Diesem werden damit wiederum 6 Sitze zugeteilt wie in 2014. Ohne die Kappungsgrenze im Wahlkreis I wären nur 5 Sitze möglich gewesen.

Veränderungen ergaben sich auch bei Vorwahlen. So ergab sich bei der Wahl 2014 im Vergleich mit 2009 eine Erhöhung im Wahlkreis II (Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen) von 5 auf 6 Sitze und demgegenüber aber im Wahlkreis IV (St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg) eine Reduzierung von 5 auf 4 Sitze.

Die bisherige Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung entspricht den geltenden rechtlichen Voraussetzungen. Gegenüber der Verwaltung wurden im Vorfeld auch keine Änderungswünsche zur Neueinteilung der Wahlkreise geäußert.

Werden die Wahlkreise wie bisher gebildet, ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen)** 21 Sitze im Kreistag
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)** 5 Sitze im Kreistag
Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)** 6 Sitze im Kreistag
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)** 6 Sitze im Kreistag
St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen)** 6 Sitze im Kreistag
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)** 4 Sitze im Kreistag
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach
- **Wahlkreis VII (Blumberg)** 6 Sitze im Kreistag
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zu beachtenden Vorschriften geben keinen Anlass zu einer Änderung der bewährten Einteilung. Die Verwaltung schlägt vor, die Wahlkreiseinteilung analog der letzten Kreistagswahlen durchzuführen. Damit verbunden ist eine Änderung der Sitzzahlen für die Wahlkreise II und V.

Beschlussvorschlag:

Für die Kreistagswahl 2019 im Schwarzwald–Baar–Kreis werden 7 Wahlkreise gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen)**
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)**
Bad Dürrenheim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)**
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)**
St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen)**
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)**
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach
- **Wahlkreis VII (Blumberg)**
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen